



Die folgende Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG  
gilt ausschließlich für einkommensteuerrechtliche Zwecke.

Sie gilt nicht für umsatzsteuerrechtliche Zwecke.

# Finanzamt Homburg

Finanzamt Homburg, Postfach 15 51, 66406 Homburg

Firma

Creos Deutschland GmbH

Am Zunderbaum 9

66424 Homburg

Länderschlüssel:	1
Finanzamtsnummer:	075
Steuernummer:	07510704031
Sicherheitsnummer:	28596553

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎06841 697-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	075 / 107 / 04031	304	Herr Grund	304	04.05.2017

Abfragen zur Gültigkeit über [www.bzst.de](http://www.bzst.de); für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	<b>Firma Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</b>
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **04.05.2017 bis zum 03.05.2020**.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Grund



Dienstgebäude  
Schillerstr. 15  
66424 Homburg

Öffnungszeiten  
Mo. - Do. von 07.30 – 15.30 Uhr  
Mittwoch von 07.30 – 18.00 Uhr  
Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung  
DT BBK Fil. Saarbrücken  
IBAN:DE50 5900 0000 0059 3015 02  
BIC: MARKDEF1590

Telefax  
06841 697-199

im übrigen nach besonderer Vereinbarung